



Festordnung SeenFEST

10.07-11.07.2026

Veranstalter: Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft, Strelitzer Straße 42, 17258 Feldberger Seenlandschaft

§ 1 Zeit und Ort

- 1) Die Veranstaltung findet vom 10.07-11.07.2026 auf dem Amtswerder im Bereich Reitplatz (s. Lageplan) statt.
- 2) Die Öffnungszeiten/Marktzeiten/Veranstaltungszeiten sind wie folgt festgelegt:
Freitag, 10.07.2026 von 20:30 – 01:00 Uhr
Samstag, 11.07.2026 von 11:00 – 24:00 Uhr
Alle Markttreibenden, Gastronomen, Händler, Vereine, Schausteller garantieren die Einhaltung der Öffnungszeiten, wie sie in den individuellen Vereinbarungen zugesichert wurden. Der Abbau oder das Schließen der Stände darf nicht vor Veranstaltungsschluss bzw. vor der vereinbarten Öffnungszeit erfolgen. Der Aufbau der Stände kann am Freitag, dem 10.07.2026 in der Zeit ab 15:00 Uhr erfolgen und muss um 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Am Samstag, dem 11.07.2026 kann der Aufbau der Stände in der Zeit ab 08:30 Uhr erfolgen und muss um 10:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Abbau der Stände erfolgt frühestens nach Ablauf der vereinbarten Öffnungszeit.
- 3) Der Bereich der Veranstaltung wird durch einen Zaun gegen unbefugten Eintritt gesichert. Es werden Eintrittsgelder für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in Höhe von 10,00 €/Tag erhoben. Vorverkauf Tickets sind ab dem 22.06.2026 in der Tourist-Information Feldberg in Höhe von 5,00€ pro Tag erhältlich. Für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Eintritt frei.

§ 2 Antragsfrist, Auflagen, Haftung Boden & Bodensubstanz, Schäden, Verkehrssicherungspflicht

- 1) Diese Festordnung und ihre Fortschreibungen gelten für den Zeitraum der o.g. Veranstaltung.
- 2) Die Vorschriften aller gemeindlichen Ämter (Bauamt, Ordnung und Sicherheit, Natur und Umwelt) sind vom Aussteller verpflichtend einzuhalten. Der Aussteller haftet für alle durch ihn oder seine Angestellten/Beauftragten entstandenen Schäden am Boden. Die zur Verfügung gestellte Standfläche ist in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie durch den Aussteller übernommen wurde.

- 3) Der Aussteller haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die er verursacht und stellt den Veranstalter von sämtlichen Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im gesetzlich zulässigen Rahmen frei.
- 4) Die für den Auf- und Abbau sowie An- und Abtransport gültigen Einschränkungen und Auflagen und die vorgeschriebenen Zeiten sind einzuhalten. Fahrzeuge, die für den Standaufbau benötigt werden, sind spätestens eine halbe Stunde vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Eine entsprechende Parkfläche für diese Fahrzeuge ist auf dem Parkplatz am Spielplatz/Badeanstalt ausgewiesen. Das Fahrzeug ist mit der ausgehändigten Parkkarte zu kennzeichnen.
- 5) Die Aussteller übernehmen auf ihrer Standfläche und im Umfeld bis zu 2,00 m die Verkehrssicherungspflicht.
- 6) Sollte ein Getränkeausschank, Verkaufs- oder Präsentationsstand entsprechend den Vorschriften des § 76 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern als Fliegender Bau festgelegt sein, bestätigt der Aussteller hiermit, dass er sich an die einschlägigen, hierfür geltenden Vorschriften gemäß § 76 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Richtlinie über Fliegende Bauten (FIBauRL M-V) vom 29.08.2012 hält. Dies betrifft insbesondere die Absätze 5.2 Lüftung, 5.3 Rauchabzüge und 5.4 Beheizung. Die Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten ist der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft bis spätestens 01.07.2026 anzumelden.

§ 3 Vertrag, Auflagen, Zuweisung des Standplatzes

- (1) Die Standgenehmigung ist nur wirksam, wenn zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde.
- (2) Werden alkoholische Getränke zum Ausschank gebracht, muss eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes für die Zeitdauer der Veranstaltung beim Gewerbeamt der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft beantragt werden und auf Nachfrage des Veranstalters vorgewiesen werden.
- (3) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt vor Ort durch Beauftragte des Veranstalters gemäß dem vorliegenden Lageplan.
Benjamin Schworm: 0173/6072581
Kristin Söcknik: 0170/8015506
Michelle Rosenberg: 039831/25019
Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Location besteht nicht. Die Abnahme der Stände durch den Veranstalter erfolgt vor Beginn der Öffnungszeiten.

§ 4 Inhalte, Sortiment, Dekoration, Werbung, Sponsoren

- (1) Das zu verkaufende Grundsortiment bzw. die angebotene Leistung muss im Vertrag vollständig beschrieben und bestätigt sein. Abweichungen führen zum

Inkrafttreten des § 7 dieser Ordnung. Der Verkauf von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Kriegsspielzeug oder –kleidung, die öffentliche Moral (auch Tierschutz!) verletzenden Gegenständen und pyrotechnischen Erzeugnissen ist untersagt.

- (2) Das Betreiben eigener Beschallungsunterlagen ist, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, untersagt.
- (3) Das Betreiben eigener Notstromaggregate ist, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, untersagt.
- (4) Der Stand ist qualitativ und optisch hochwertig herzurichten. Werbung Dritter ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von der Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft nicht gestattet. Der Verkauf oder die Ausgabe von Werbeartikeln Dritter sind ohne schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft nicht gestattet. Eventuelle Regressanforderungen der Haupt- bzw. Location-Sponsoren sind andernfalls vom Aussteller zu tragen. Davon unberührt bleibt § 7.
- (5) Der Aussteller ist verpflichtet auf Anweisung des Veranstalters Programmhefte oder Flyer für die Veranstaltung auf der Verkaufstheke auszulegen.

§ 5 Ausweisung und Kennzeichnung

Jeder Aussteller kennzeichnet seinen Stand deutlich sichtbar mit Namen, Firma/Verein und Kontaktadresse.

§ 6 Abfall, Rückstände, hygienische Anforderungen

- (1) Für die Entsorgung des Abfalls stellt der Veranstalter auf dem gesamten Veranstaltungsgelände Abfalltonnen zur Verfügung. Abfall, der am Stand durch die Verarbeitung von Produkten anfällt, ist durch den Aussteller selbst zu entsorgen. Die zur Verfügung gestellte Standfläche ist in einem gesäuberten Zustand so zu hinterlassen, wie sie durch den Aussteller übernommen wurde. Bei Verschmutzung werden gegenüber dem Aussteller Reinigungsgebühren entsprechend dem Aufwand erhoben.
- (2) Abfälle, wie z.B. Öle, Fette oder Lebensmittelreste dürfen nicht in die Kanalisation oder auf die Grünflächen eingebracht werden und bedürfen der gesonderten Entsorgung. Weitere Auflagen und Vereinbarungen in Einzelfällen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
- (3) Zur Herstellung von Speisen und Getränken darf nur Trinkwasser, stilles Wasser oder abgekochtes Wasser verwendet werden (entsprechend Trinkwasserverordnung). Trinkwasser kann auf dem Veranstaltungsgelände nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Reinigung von Mehrweggeschirr oder Lebensmittelbehältern muss in Geschirrspülern oder entsprechend der Lebensmittelhygiene-Verordnung erfolgen. Für Speisen/Getränke jedweder Art sind ausreichende Kühlmöglichkeiten vorzuhalten. Weitere Auflagen bzgl. lebensmittelrechtlicher Anforderungen sind dem Merkblatt „Herstellung und

Abgabe von Lebensmitteln auf Märkten, Volks- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen“ und dem Merkblatt über die „Anforderungen für Trinkwasseranlagen“. Diese Vorschriften stehen auf der Internetseite <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/?object=tx%7c2761.1227.1> zum Download zur Verfügung und sind Bestandteile dieser Festordnung.

§ 7 Weisungsbefugte und Befugnisse

Die für die einzelnen Flächen vom Veranstalter und der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft eingesetzten Beauftragten sowie der Sicherheitsdienst sind weisungsbefugt. Den Anordnungen sind in jedem Fall Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Festordnung sind die Beauftragten zum Entzug der Standgenehmigung und Medienversorgung berechtigt. Sie können den sofortigen Abbau des Standes veranlassen. Die Kosten trägt der Aussteller ohne Erstattung der vereinbarten Standgebühr.

§ 8 Sicherheit/Brandschutz/Feuerlöscher

- (1) Das Veranstaltungsgelände ist nur außerhalb der Öffnungszeiten bis 30 min vor Veranstaltungsbeginn zu befahren. Danach darf kein Fahrzeug mehr einfahren, ausgenommen mit Sondergenehmigung. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände besteht während der Öffnungszeiten Fahr- und Halteverbot. Bei Verstößen wird das Fahrzeug abgeschleppt, die Kosten trägt der Fahrzeughalter.
- (2) Der Brandschutz liegt in der Verantwortung des Ausstellers. An Ständen, die mit elektrischen Geräten ausgestattet sind, ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Bei der Verwendung von Fritteusen ist mind. 1 Feuerlöscher der Brandklasse „F“ vorzuhalten. Wird mit offenen Flammen und/oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. in Fritteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden, die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können, mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten. Beim Einsatz von Koch- und Wärmegeräten sind Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse bereitzuhalten. Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet für alle durch ihn oder seine Anlagen/Geräte verursachten Schäden. Stände aus Holz, Strohballen, Stoffbahnen bzw. andere Stoffe sind entsprechend den Vorschriften zu imprägnieren.
- (3) Eine Bewachung einzelner Stände durch den Veranstalter erfolgt nicht, kann aber durch den Aussteller selbstständig beauftragt werden. Es wird seitens des Veranstalters keine Versicherung zur Abdeckung von Schäden bzw. Diebstahl an und in den Ständen abgeschlossen.

§ 9 Ausfall / Abbruch der Veranstaltung

- (1) Sollte es aus Gründen (*), welche nachweislich außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen und der Veranstalter somit nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung in der Durchführung der Veranstaltung kommen, hat der Unterzeichner der jeweiligen Vereinbarung keinen Versicherungsanspruch für entstandene Kosten, entgangene Einnahmen etc. gegenüber dem Veranstalter. In diesem Fall jedoch werden die, an den Veranstalter entrichteten Standgebühren zurückerstattet.
- (2) Diese Gründe (Schäden) gem. (1) sind u.a. folgende, welche unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch:
 - (a) Ausfall von Mitwirkenden an der Veranstaltung,
 - (b) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse,
 - (c) Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Terrorismus, Zusammenrottung von Menschenmengen, Aufruhr, innere Unruhen,
 - (d) Ausbruch von Krankheiten,
 - (e) Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand,
 - (f) Attentatsdrohungen,
 - (g) mangelndes Publikumsinteresse
 - (h) finanzielle Schwierigkeiten des Veranstalters
 - (i) Witterungseinflüsse bei der Veranstaltung unter freiem Himmel oder in Zelten
 - (j) Tod des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten und/oder anderen Todesfällen und/oder schweren Unfällen
 - (k) Ereignisse, welche Leib und Leben der Teilnehmer oder Gäste und Zuschauer gefährden (Überschwemmungen, Sturm, Hagel, Blitzschlag, ...)
 - (l) Katastrophen.

§ 10 Standgebühren und Mediennutzung

- (1) Die Standgebühren sind in den Einzelvereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geregelt. Alle Standgebühren verstehen sich in Euro, die Ausweisung einer Umsatzsteuer erfolgt gemäß § 4 Nr. 12 a) UStG nicht. Eine Miete für die Leihverkaufsstände wird gesondert vor Ort berechnet.
- (2) Bei Abnahme von Elektroenergie muss die Installation den VDE-Bestimmungen entsprechen. Es sind durch den Aussteller 25 m Elektrokabel DIN entsprechend dem Anschlusswert bereitzustellen. Die Kupplungen müssen nässegeschützt (IP44) sein.
- (3) Frischwasser oder eine Abwasserentsorgung werden vom Veranstalter nicht bereitgestellt und ist durch den Aussteller in eigener Verantwortung zu gewährleisten.

Zur Verfügung stehende Medienanschlüsse Strom:

- Schuko-Steckdose (230 V/16A)
- Kraftsteckdose CEE (400 V/16A)

- Kraftsteckdose CEE (400 V/32A)

§ 11 Einwilligung in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten

Mit der Zustimmung zu dieser Festordnung erteilt der Aussteller die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der persönlichen Daten, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung/Abwicklung des Vertragsverhältnisses aus der geschlossenen Vereinbarung steht. Eine Weitergabe der gespeicherten Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen.

§ 12 Sonstiges

- (1) Der Aussteller erklärt die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen aus den nachfolgenden Dokumenten:
 - (a) Merkblatt zur Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen aus gastronomischen Einrichtungen, gewerblichen Küchen und dem Einzelhandel, Stand 04/2018
 - (b) Merkblatt zur Kennzeichnung lose abgegebener Lebensmittel im Einzelhandel, Stand 11/2021
 - (c) Merkblatt Anforderungen an Fachkenntnisse in der Lebensmittelhygiene, Stand
 - (d) Merkblatt für das Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln an öffentlichen Orten und unter freiem Himmel (Märkte, Volksfeste o.ä. Veranstaltungen), Stand
 - (e) Merkblatt zur Kennzeichnung von Lebensmitteln in der Gastronomie und in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Stand
 - (f) Merkblatt über lebensmittelrechtliche Anforderungen zur Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln auf Märkten, Volks- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - (g) Merkblatt über die Anforderung von Trinkwasseranlagen auf Märkten, Volks- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - (h) Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten.
- (2) Der Aussteller ist verpflichtet sich selbständig über den aktuellen Stand der Festordnung zu informieren. Es gilt jeweils die aktuelle Festordnung in ihrer Fortschreibung.

Feldberg, den 15.06.2026

Kristin Söcknik

Betriebsleiterin Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft